

## Die Vorgänge bei der Aufhebung des Benediktinerstifts St. Veit 1802

Von Anton Schneider — München

Bevor der Prälatenstand in Altbayern durch den Reichsdeputationshauptausschuß vom 25. Februar 1803 endgültig aufgelöst wurde, hatte er noch eine Minderung seines Umfangs hinzunehmen. Neben dem Zisterzienserinnenkloster Seligenthal in Landshut, von dem ein Teil der jährlichen Einkünfte der von Ingolstadt hierher verlegten Universität zugewendet wurde<sup>1</sup>, nahm man auch bei dem landständischen Benediktinerstift St. Veit (Neumarkt) innerhalb des Rentamtes Landshut bereits 1802 eine Aufhebung vor<sup>2</sup>.

Die Prälatensteuer in Höhe von 591 fl. 20 Kr., die das 1121 gegründete Stift jährlich zu entrichten hatte<sup>3</sup>, stellt St. Veit in die Reihe der wohlhabenden Klöster des 18. Jahrhunderts wie Fürstenfeld, Niederschönenfeld, Polzing, Rott, Scheyern, Steingaden, Tegernsee, Benediktbeuern, Wessobrunn, Aldersbach, Niederaltaich, Rohr, Windberg, Raitenhaslach und Seon. St. Veit stellte also einen größeren Wirtschaftsbetrieb dar, der den Unterhalt der Conventualen ermöglichte und vielen Untertanen des Klosters ein sicheres Einkommen bot.

Außer dem Kloster- und Ökonomiegebäude besaß das Stift zahlreiche Lehengüter, das Schmiedgut Rohrbach, die Haubermühle auf der Isen und vier weitere Höfe<sup>4</sup>. An landschaftlichen, bei Berchtesgadischen und anderen Klöstern, Untertanen und Herrschaften aufliegenden Kapitalien hatte es

- 1) vgl. Altbayerische Landschaft Nr. 2189 Blatt 2 vom 4. 12. 1801 (HStAM). Ein Teil der Einkünfte sollte der Universität zugewendet werden, da diese noch nicht hinreichende Fonds besitzt, „um sie bei all ihren Lehranstalten einen Grad der Vollkommenheit erreichen zu lassen.“ Auch wurde vom Vermögen soviel dem Kloster belassen, was „für eine anständige Subsistenz der Klosterfrauen und die Besorgung des nötigen Gottesdienstes“ vonnöten war. (ebd.). Das Gesamtvermögen des Klosters wurde auf 343 266 fl. 12 Kr. 2 Pf. geschätzt (Blatt 15). Die absoluten Jahreseinnahmen betragen 12 274 fl. 7 Kr. 1 Pf. Davon sollten anfangs 3000 fl., nach der Personalreduktion der Religiösen von 43 auf 20 jährlich 6000 fl. zur Stiftungsvermehrung der Universität gegeben werden (Blatt 15 und 17). Weitere Gelder flossen der Universität noch aus den erworbenen Patronatsrechten der dem Kloster inkorporierten Pfarreien zu (Blatt 19). — vgl. A. Schneider, Der Gewinn des bayerischen Staates von den säkularisierten landständischen Klöstern in Altbayern, ungedr. Diss. München 1967. S. 30 f.
- 2) vgl. Altb. Landschaft Nr. 2189 Blatt 22 (HStAM).
- 3) Altb. Landschaft Nr. 135 (HStAM).
- 4) vgl. Handakt Nr. 5478 vom 12. 5. 1923 (StAObb).

140 000 fl. Davon fielen an den Schulfond 40 000 fl., den Rest übernahm neben den Präsentationsrechten auf die drei Pfarreien das Damenstift in München. Das Bargeld soll mehrere 1000 fl. betragen haben<sup>5</sup>. Die drei Seelsorgsgeistlichen an den drei inkorporierten Pfarreien: Neumarkt in der Salzbürger, Herbering in der Freisinger und Vilsbiburg in der Regensburger Diözese wurden freilich zunächst weiterhin in ihrem Amt belassen, bekamen je 300 fl. jährlich, durften jedoch alle Stolgebühren genießen und standen durch den Bezug von Holz und Bier mit den übrigen Religiosen, die mit je 400 fl. bedacht wurden, im gleichen Verhältnis<sup>6</sup>.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche von 354 Tgw. wurde auf 18 605 fl. geschätzt, der Wald mit ca. 725 Tgw. und einer Schätzungssumme von 44 600 fl. dem staatlichen Fort zugegliedert. Was die Forstrechte der 463 Untertanen anbelangt, ist aus den Auflösungsakten nichts ersichtlich<sup>7</sup>. So bietet das Stift St. Veit zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein wirtschaftlich und ökonomisch durchaus gesundes Bild.

So konnten also nur die inneren Verhältnisse die eigentliche Handhabe zur Aufhebung des Stiftes bieten. Dies kam dem Kurfürsten Max IV. Josef insofern gelegen, als er zur finanziellen Sicherstellung des neugegründeten Damenstifts St. Anna zu München materielle Grundlagen suchte. Noch weiter kam man ihm entgegen, als man ihm vonseiten einzelner Conventualen die Aufhebung des Klosters darbot.

Sicherlich wird man bei der Betrachtung der Aufhebungsunterhandlungen das Gefühl gewisser undurchsichtiger Machenschaften vonseiten der Conventualen nicht los, die der Aufhebung des Stiftes zweifelsohne die Wege ebneten. Der moralische Tiefstand mönchischen Zusammenlebens wird hier nur allzu deutlich. Doch wird man bei genauer Durchsicht der Quellen der bisherigen Literatur, die von einer ausschließlichen Selbstdarbietung des Klosters zur Aufhebung spricht<sup>8</sup>, nicht beipflichten können. Darüber kann auch das Reskript Max IV. Josef vom 2. Juni 1802 nicht hinwegtäuschen mit dem Inhalt, daß sich der Abt und die 20 Conventualen bereiterklärt hätten, das Kloster mitsamt den Präsentationsrechten auf die Pfarreien auf das Damenstift in München zu transferieren<sup>9</sup>. Da dem Kurfürsten keinerlei rechtliche Befugnisse über das Stift zustanden, konnte es ihm nur genehm sein, wenn ihm die sittlichen Mißstände mitgeteilt wurden, um auf die Veranlassung einzelner Conventualen hin eingreifen zu können. Gerade aber

5) Altb. Landschaft Nr. 2189. Blatt 23a (HStAM).

6) ebd. — vgl. A. M. Scheglmann, Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern, Bd. II. Regensburg 1904. S. 370. Nach den Archivalien wurde die Pension des Abtes am 7. Juni 1802 zunächst auf 1500 fl., die des Priors auf 500 fl. festgesetzt. Bei der allgemeinen Pensionsfestsetzung 1803 fiel die Pension des Abtes auf 1200 fl., die des Priors wurde den übrigen Conventualen angeglichen.

7) vgl. HA. 5478. KL 795/310. 308. 309. (StAObb).

8) vor allem A. M. Scheglmann, Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern, Bd. II. S. 369 ff.

9) Altb. Landschaft Nr. 2189. Blatt 26 (HStAM). vgl. Scheglmann II, 369.

in diesem Punkt fehlte ihm die rechtliche Kompetenz. Stand es zwar den bayerischen Herzögen und Kurfürsten seit unvordenklichen Zeiten zu, dem wirtschaftlichen Ruin eines Klosters entgegenzuwirken, so oblag es doch ausschließlich der Pflicht und dem Recht des Prälatenstandes und vorab des Diözesanbischofs, in dessen Bereich das Kloster lag, für die religiösen und sittlichen Belange Sorge zu tragen. Es liegt nicht im Rahmen dieser Darstellung, ob die Verantwortlichen es an ihrer Aufsichtspflicht fehlen ließen, immerhin bleibt bemerkenswert, daß der Prälatenstand seit 1896 von den Vorgängen im Kloster wußte.

Vor allem soll P. Vitalis Danzer, der vor seinem Eintritt in das Stift St. Veit Amtsschreiber gewesen sein soll, die Aufhebung in München bei Schattenhofer, dem Kanzler des Damenstifts, betrieben haben. Nach den Angaben des Priors, Gregor Schwärzer, fuhr Danzer nach München zu Schattenhofer und „schilderte die Lage der Schuldigen umständlich, bat ihn, ihr Retter zu sein, wofür sie bereit wären, die Einkünfte des Klosters, ja das Kloster selbst dem hohen Damenstift in München einzuräumen, wenn man nun auch ihnen eine ansehnliche Pension auswürfe<sup>10</sup>.“ Der Kanzler wendete sich sogleich an Montgelas, wo die Bitte gewährt wurde. Am 18. Mai 1802 schon traf Schattenhofer in St. Veit ein, wo er als „Retter“ begrüßt wurde. Am 20. Mai ließ er im „Beisein des Landrichters Gröller die Religiösen einzeln zu sich rufen, zeigte jedem die Akten und seine Vollmacht vor, machte jedem die herrlichsten Versprechungen mit Bestimmung einer Pension von 400 fl., die sie, wenn sie im Kloster nicht bleiben wollten, nach Belieben in was immer für einen Ort verzehren könnten; und alle vom ersten bis zum letzten unterschreiben und willigen in die Aufhebung des Klosters St. Veit ein“. Als sich bei der Unterzeichnung einige Conventualen auf den Prior beriefen, stellte der Kanzler lakonisch fest: „wenn Prior zuletzt nicht unterzeichnen will, so werde ich ihn in ein anderes Kloster stecken<sup>11</sup>.“

Nach diesen Unterhandlungen, die von Einschüchterungen begleitet waren, stellte auch der Prälat des Stiftes, Abt Coelestin, dem Kanzler ein Schreiben aus, in welchem er die Übersetzung des Klosters St. Veit gut heißt und darüber in Bälde mit den hohen geistlichen Stellen in Unterhandlung zu treten verspricht. Ein nicht unterzeichnetes Schreiben vom 20. Mai 1802 an den Kurfürsten schildert das persönliche Überdrüssigsein, im Kloster weiterhin leben zu müssen, sowie die Hoffnung auf eine baldige Befreiung. Es heißt darin u. a.: „Unser Kloster, wir gestehen es offenherzig, hat leider seit vielen Jahren einen Zustand erhalten, nach dem es hohe Zeit ist, ein wohlthätiges Ende zu machen. Fraktionsgeist und Zwietracht mit ihren schrecklichen Folgen treiben unverschämt unter uns ihr Spiel. Beinahe jeder ist sich selbst und seinen Mitbrüdern zur Last geworden. . . . Wer kann es uns also verargen, wenn wir uns nach einer besseren Ordnung der Dinge sehnen, wenn wir Ketten zu zerbrechen suchen, die uns mit zu schmerzlichen Narben bezeichnet haben: wenn wir früher Menschen und Staatsbürger

10) Altb. Landschaft Nr. 2189. Blatt 22 (HStAM).

11) ebd. Nach dem Bericht des P. Prior Gregor Schwärzer.

als Mönche der menschlichen Gesellschaft dem Staate durch Seelsorge und Erziehung nützen, wenn wir statt durch Werke uns durch vernünftige Werke Verdienste sammeln wollen. . . . Wir schmeicheln uns daher Höchstdero besondern Beifalls gewürdigt zu werden, wenn wir hiermit untertänigst bitten, unsere dermalige klösterliche Verfassung huldvollst aufzulösen und unsere Fundationsgüter dem Damenstift in München einzuräumen<sup>12</sup>.“ Sicherlich wird hier im Auftrag der übrigen Religiösen P. Danzer federführend gewesen sein. Der Inhalt des Schreibens läßt erkennen, wie es mit der klösterlichen Zucht und Ordnung bestellt war. Die Aufhebung der klösterlichen Verfassung und die Entbindung von den mönchischen Gelübden oblagen nicht dem Kurfürsten, sondern dem kirchlichen Ortsoberen, von dessen Seite ihnen freilich Widerstand geboten worden wäre.

Während also dem bayerischen Kurfürsten in weltlichen besonders finanziellen und wirtschaftlichen Dingen ein Mitspracherecht eingeräumt war, blieben die geistlichen Angelegenheiten dem Prälatenstand bzw. dem Diözesanbischof des betreffenden Klosters zur Entscheidung vorbehalten. Als deshalb am 21. bzw. 22. Mai 1802 der Prior zur Unterzeichnung der Aufhebung seines Klosters gebeten wurde, verweigerte er seine Unterschrift mit dem Hinweis, daß St. Veit keine Schuldenlast vorzuweisen habe, doch müsse er zugeben, daß vor einiger Zeit Zwistigkeiten vorgekommen seien. Man legte ihm die Akten vor, aber auch die Unterzeichnung seiner Mitbrüder, die sich alle ohne Ausnahme für die Aufhebung des Klosters entschieden hatten.

Am 29. Mai 1802 teilte der Prior P. Gregor Schwärzer den übrigen Prälatenklöstern mit, daß es beschlossene Sache sei, sein Kloster aufzuheben, um es dem Damenstift in München einzuverleiben. Er bittet sie, „wider die Aufhebung des Klosters St. Veit die möglichsten Vorkehrungen zu machen.“ Diese Mitteilung des Priors von der Bitte des Abtes an die Mißstände, Vorkehrungen zu treffen, ist insofern interessant, als sie die mutmaßliche Selbstdarbietung des Klosters zur Säkularisierung wesentlich herabmindert und in ein anderes Licht rückt. Nach Ansicht des Priors hätte der Abt Coelestin Weighart nie eingewilligt. Im nämlichen Brief an die Prälatenklöster entschuldigt der Prior seinen Abt, indem er schreibt: „daß titl. Herr Prälat ein immer kränklicher, mit der größten Sinnes- und Geistesschwäche begabter Mann ist, der zu allem ganz leicht, was man von ihm begehrt oder verlangt, zu bewegen ist und hierüber das Ja-Wort erteilt.“ So wird es für die übrigen Conventualen ein Leichtes gewesen sein, ihren Abt umzustimmen, zumal sie auf die Unterstützung Schattenhofers zählen konnten. Gegen diesen organisierten Ungehorsam und geistlich-sittlichen Niedergang seiner Mönche konnte sich freilich der Prior, der als einziger auf der Seite des Rechtes stand, nicht mehr durchsetzen. Doch können seine Proteste gegen alle Vorgänge während der Aufhebung nicht ungeachtet bleiben. Schließlich beugte sich auch der Abt, ein durch seine Krankheit schwächerer Mann, dem Druck seiner Mönche. Das Schreiben des Abtes an den Kurfürsten vom

12) Altb. Landschaft Nr. 2189. Blatt 36 (HStAM).

31. Mai 1802 hatte folgenden Wortlaut: „Gnädigster Herr! Aktenmäßig sind leider seit mehreren Jahren die Unordnungen und Zwistigkeiten, die im Stift St. Veit bei Neumarkt von jeher, und seit kurzem mehr als jemals vorwalten. Schon als ich im Jahre 1796 zum Abt desselben gewählt wurde, untersuchte es die anwesende Chfl. und erzbischöfliche Kommission und verfaßte darüber ein Regulativ, das nur den Fehler hatte, daß es auf keine Weise ausführbar war. Guthertzig, kränkelnd und eben schwächlich, wie ich bin, wie sollte ich gegen eine ganze Gemeinde Verfügungen geltend machen können, die wider ihre Grundsätze, wider ihre angewöhnte Lebensweise geradezu verstoßen?

Hieraus ergaben sich sehr begreiflich immer mehr auffallende Kollisionen und Faktionen, die mir mein Amt und mein Leben auf einen Grad verbitterten, der nur den Wunsch nach einer besseren Ordnung der Dinge zur Pflicht der Selbsterhaltung macht.

Wer kann es mir also unter diesen durchaus wahren Umständen verargen, mit dem Damenstift in München, dessen Fonds-Vermehrung E. Chfl. Durchlaucht in der jüngsten Organisations-Urkunde sanktioniert hatten, über mein und meiner Conventualen künftiges Schicksal, worüber wir nun bereits zu mehreren Zufriedenheit gesichert sind, unterhandelt und dadurch dem allgemeinen Wunsche meines Kapitels beigestimmt zu haben. E. Chfl. Durchlaucht bitte ich daher untertänigst, die Fundationsgüter des Klosters St. Veit dem Damenstifte unter den bereits ins Reine gebrachten Bedingungen einzuräumen, und mir dadurch für den Rest meiner Tage eine Ruhe zu vergönnen, die ich durch meine Schuldlosigkeit und meine ausgestandenen Leiden gewiß verdient habe. Der ich in tiefster Ehrfurcht beharre. Coelestin, Abt<sup>13</sup>.“

Enttäuschung und Resignation sprechen aus seinen Zeilen. Auch die Ursachen der Schuld werden sichtbar. Der Abt mußte sich dem unabänderlichen Los beugen. Sowohl er als auch der Prior wurden von den Conventualen hintergangen, die sich von ihren geistlichen Gelübden entbanden und immer mehr der Disziplinlosigkeit verfielen. So gab P. Danzer eine Reise nach Freising vor, um für seine Schwester, die in München verheiratet war, eine Ehescheidung zu bewirken, wobei er auch einen von seiner Schwester unterzeichneten Brief vorwies. Stattdessen begab er sich nach München zu Schattenhofer, um sein Kloster ohne Wissen und Willen des Abtes oder Priors dem Damenstift in die Hände zu spielen<sup>14</sup>. Erst als Abt und Prior vor die Tatsachen gestellt wurden, kamen die dunklen Machenschaften des Konvents zum Vorschein. Es wird nicht das erste Mal gewesen sein, daß die Mönche gegen ihre Obrigkeit aufbegehrten. Schon 1796 weilte eine geistliche und weltliche Kommission im Kloster, um die Zustände zu prüfen. Die Religiösen waren verschrien und galten als sittenlos. Schon damals soll der Abt seine abteiliche Pflicht abgeschworen

13) Blatt 36.

14) Blatt 22. Brief Schwärzers vom 29. 5. 1802 an die Verordneten des Prälatenstandes.

haben. Als das unlautere Treiben kein Ende nahm und die Schuldigen hörten, daß sie bestraft würden, wollten sie das Kloster in andere Hände übergeben. 1802 schien die Möglichkeit gekommen, ihr Vorhaben zu verwirklichen. Der kurfürstliche bayerische Staat leistete ihnen dabei wertvolle Hilfe, da er den Conventualen Pensionen versprach, ihnen die Möglichkeit als Seelsorger und Erzieher der Jugend in Aussicht stellte und keine Oberenwahl mehr gestattete. Dies trug wesentlich zum Verfall der Klosterzucht bei. Wenn der Obere nicht mehr unterstützt wird, muß die Klosterzucht verfallen und mit ihr der zeitliche Wohlstand. Mit dem geistlichen Niedergang litten Moral und Sitte. Kein anderes Prälatenkloster tat es ihm gleich. Der Abt von St. Peter in Salzburg, Dominikus, bezeichnete St. Veit, das ein Salzburger Diözesankloster war, als einen „Schandfleck des Benediktinerordens<sup>15</sup>.“ Abt Karl von Benediktbeuren bezeichnet das Vorhaben der Mönche als Hochverrat und bittet den Prior, die Obrigkeit in Kenntnis zu setzen und die boshaften Mönche zu bestrafen. Er glaubt sogar, das Kloster neu besetzen zu können, heißt es doch im Schreiben des Priors an die bayerische landschaftliche Verordnung: „Omnes declinaverunt, simul inutiles facti sunt: non est, qui faciat bonum, non est usque ad unum<sup>16</sup>.“ Unverständlich für Abt Karl ist das Verhalten Abt Coelestins, der sich noch kurz zuvor über seine „mutwilligen und ungehorsamen Religiosen“ bei der geistlichen und weltlichen Obrigkeit beschwert hatte<sup>17</sup>. Dies deutet allerdings auf die Schuldlosigkeit des Abtes an der Auflösung seines Stiftes.

Während die Verordneten des Prälatenstandes Überlegungen anstellten, begann Schattenhofer vom Kloster endgültig Besitz zu nehmen. Am 1. Juni 1802 mußte der Chorgesang eingestellt werden. Der Klostersrichter, der Gerichtsdienner, der Jäger usw. wurden aus der klösterlichen Pflicht entlassen und in die Damenstiftliche Pflicht genommen, trotz aller Proteste des Priors. Die Verordnungen des Prälatenstandes legten dagegen eine friedliche Verwahrung ein. In einem Votum vom 14. Juni 1802 legten sie dar, daß das Kloster ein fidei commissum sei und nur mit Einwilligung aller Teilhaber aufgehoben werden dürfe. Nachdem jedoch der Prior nicht unterzeichnet hatte, fehle ein Hauptglied. Auch sei die Einwilligung der Conventualen erschlichen und die Aufhebung nachträglich durch Kapitelsbeschluß bestätigt worden. Dem Votum wurde ein Gutachten der Verordneten beigefügt, das dem Prälatenstand folgendes vorschlug:

1. Man müsse vonseiten einer hohen Landschaft beim Kurfürsten protestieren.
2. Dem Abt und Konvent von St. Veit solle man schreiben und sie an die 1796 abgeschworene Pflicht erinnern und sie zum Widerruf anmahnen.
3. Der Metropolit von Salzburg soll um Unterstützung ersucht werden<sup>18</sup>.

15) Blatt 26 b.

16) Blatt 26 a.

17) Blatt 27. In einem Schreiben an Abt Dominikus vom 8. Juni 1802.

18) Blatt 26.

Dazu war es aber schon zu spät. Am 21. August 1802 konnten die Verordneten des Prälatenstandes nur mehr feststellen, daß St. Veit ungültig veräußert wurde, da eine klösterliche Stiftung ein Vertrag sei, welcher aus seiner Natur nie aufhören dürfe. Der Prior wurde zum Abt vorgeschlagen und die Möglichkeit in Aussicht gestellt, daß jene zurückkehren könnten, die wieder in das Kloster eintreten wollten. Freilich verkannte man die Sachlage völlig. Mit Ruhe und Gelassenheit und mit blindem Vertrauen baute man auf die Worte Max IV. Josef bei seinem Regierungsantritt, daß er die Klöster mit ihrem Besitz ungeschmälert erhalten wissen wolle. Sie übersahen dabei den Frieden von Lunèville und seine Folgen, dessen genaueren Inhalt zur selben Zeit eine Reichsdeputation interpretieren und festlegen sollte. Unter Umständen bot St. Veit sogar die erste willkommene Gelegenheit für den bayerischen Staat, sich am Kloostergut zu bereichern. Bayern war es schließlich auch, das bei der Reichsdeputation den Antrag stellte, alle landständischen Klöster in das Verfügungsrecht des betreffenden Kurfürsten zu stellen. Die bevorstehende Säkularisation aller Prälatenklöster kündigte sich also bereits an. Die aufrichtige Haltung des Priors von St. Veit freilich schien noch für kurze Zeit das auf alle landständischen Klöster Altbayerns zukommende Schicksal abwenden zu können. Sein lauterer Wesen vermerkten auch die Verordneten: „... Nur ein einziger muß von der unseligen Masse ausgenommen werden, der Prior, der von dem, was andere getan haben, vorhin das Mindeste wußte. Dieser Umstand gibt zu erkennen, wie sehr die Ungerechtigkeit im Verborgenen herum-schlich und ihr Wesen trieb. Wäre sie aber auch öffentlich aufgetreten, so hätte sie dem erfolgten positiven Widerspruch des Priors weichen müssen<sup>19</sup>.

---

19) Blatt 29.